SATZUNG

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt den Namen **"1.Judo-Club Großkrotzenburg**". Er hat seinen Sitz in Großkrotzenburg und ist beim Amtsgericht in Hanau eingetragen. Ein Geschäftsjahr ist gleich ein Kalenderjahr.

§ 2 - Ziel und Zweck des Vereins

Der 1.Judo-Club Großkrotzenburg (1.JCG) verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, und zwar die Pflege der Leibesübungen insbesondere der Budo-Sportarten. Religiöse und politische Betätigungen innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied im 1.Judo-Club Großkrotzenburg werden, wenn sie die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse anerkennt.

Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- b) Die Aufnahme eines Minderjährigen (unter 18 Jahren) ist ebenfalls schriftlich und nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters möglich.
- c) Antragsteller, die bereits einem anderen Verein oder anderen Abteilungen eines Landesverbandes, Sportbundes angehören, müssen die vorgeschriebenen Wartezeiten einhalten.
- d) Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen und der Betrag von drei monatlichen Mitgliedszahlungen im voraus. Die Mitgliedschaft wird erst gültig durch den eingezahlten Betrag. Jährlich ist ein Jahresversicherungsbetrag zu zahlen. Er wird durch die Jahresversicherungsmarke belegt. Die Mitgliedschaft muss mindestens 3 Monate dauern.
- e) Bei Eintritt in den 1.JCG ist für Minderjährige eine ärztliche Bescheinigung über die allgemeine Sporttauglichkeit bzw. ansteckende Krankheiten vorzulegen. Jeder Wohnungswechsel ist dem 1.JCG unverzüglich zu melden.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereins
- d) Tod des Mitglieds

4.1 - Austritt aus dem 1.JCG

Beim Austritt aus dem 1.JCG muss dies dem Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden. Der Austritt kann zum Ende des Quartals erklärt werden, aber erst nach einer Mindestmitgliedschaft von sechs Monaten. Beim Ausscheiden aus dem 1.JCG erlischt jegliches Recht gegenüber dem Judo-Club. Die Beitragspflicht endet zum Ende der quartalsmäßigen Kündigungsfrist. Das Vereinseigentum ist nach dem Vereinsaustritt unverzüglich zurückzugeben.

4.2 - Ausschluss aus dem 1.JCG

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse, bei anhaltendem Stören des Vereinsfriedens kann der Ausschluss des Mitglieds aus dem 1.JCG erfolgen. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes wirksam. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefällt werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit einer Rechtfertigung oder Anhörung zu geben. Beim Ausschluss sind dem Ausgeschlossenen die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 - Beiträge und Ordnungen des 1.JCG

5.1 - Beiträge

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Jahresversicherungsmarke werden von der Mitgliedsversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung als Satzungsanhang, die für alle Mitglieder verbindlich ist.

5.2 - Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Sie sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig, müssen dann jedoch der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Rechnungsprüfung

§ 7 - Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- a) Die Benutzung aller Vereinseinrichtungen
- b) Das Wahlrecht, das Recht Versammlungen zu beantragen, Anträge zu stellen, Ämter zu übernehmen, Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Das Mindestalter für die Übernahme eines Vorstandsamtes beträgt 18 Jahre. Die Vorstandsämter Pressewart und Schriftführer können auch von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, begleitet werden.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Vereinssatzung zu beachten.
- b) Die Vereinsbeschlüsse zu beachten
- c) Die Ziele und Zwecke des 1.Judo-Club Großkrotzenburg zu fördern und zu unterstützen.
- d) Die übernommenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- e) Mutwillige Beschädigungen und schuldhafte Verluste von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 9 - Vorstand des 1.JCG -

Der Vorstand des 1.JCG besteht aus:

- a) 1.Vorsitzender
- b) Geschäftsführer (stellv. Vorsitzender)
- c) Schriftführer
- d) Sportwart
- e) Pressewart
- f) Jugendleiter

Die unter 9 a-f genannten Personen bilden den Vorstand des 1.JCG, und werden von der Mitgliederversammlung des 1.JCG für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort sowie dem 1.Vorsitzenden verantwortlich. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als 2 Ämter im Vorstand auf sich vereinigen, wobei ein Vorstandsmitglied mit 2 Ämtern ebenfalls nur eine Stimme hat.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand nur dann, wenn der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer mit 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des 1.JCG. Er führt die nach der Satzung gefassten Beschlüsse durch, verwaltet das Vereinsvermögen und hat die Gesetze und Verordnungen sowie die Erlasse der zuständigen Behörden und Verbände zu beachten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann je nach Bedarf seiner Geschäfte eine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung einberufen. Der 1.Vorsitzende oder Geschäftsführer ist berechtigt, den Vorstand sooft einzuberufen wie es die Geschäfte des Vereins verlangen.

Innerhalb eines 1/4 Jahres sollte eine Vorstandssitzung stattfinden. Über die jeweilige Sitzung führt der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll, das von ihm und dem 1.Vorsitzenden oder Geschäftsführer abzuzeichnen ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, eine Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen. Sollten mehr als drei Personen ausscheiden, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erforderlich. Das Sitzungsprotokoll wird bei der nächsten Vorstandssitzung verlesen, es wird mit Mehrheitsbeschluss über die Annahme abgestimmt.

Der Vorstand des 1.Judo-Club Großkrotzenburg, im Sinne des § 26 des BGB, ist der 1.Vorsitzende und der Geschäftsführer unabhängig voneinander. Sie schließen die im Auftrag des Vereins oder Vorstandes nötigen Geschäfte ab und führen bei allen Sitzungen den Vorsitz. Außerdem obliegt dem Geschäftsführer das Führen der Kassenunterlagen.

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über alle Sitzungen und Versammlungen. Ihm untersteht der Schriftverkehr in Zusammenarbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Sportwart hat die gesamten sportlichen Angelegenheiten des 1.JCG wahrzunehmen und ist dafür verantwortlich und dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit (Vereinsberichterstattung, Werbung), sowie für die Kontakte zur Presse zuständig.

Der Jugendleiter fungiert als Kontaktperson zwischen Vorstand und den Jugendlichen des Vereins.

Bei Stimmengleichheit über Abstimmung bei Sitzungen und Versammlungen ist ein Antrag abgelehnt.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 - Mitgliederversammlung -

Der 1.JCG hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder Geschäftsführer schriftlich, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher einberufen. Jedem stimmberechtigten Mitglied ist eine Einladung zuzusenden.

Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, in begründeten Fällen bis unmittelbar vor Beginn der Versammlung, beim Vorstand (Geschäftsstelle) einzureichen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Verabschiedung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
- b) Anhörung des Berichtes der Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- c) Bericht der Kassenprüfer
- Entscheidung über ein nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 wahrgenommenes Einspruchsrechts.
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen
- g) Die Wahl
- h) Festsetzung der Höhe der Beiträge (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Jahresversicherungsmarke).
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern, und Ehrungen

Bei Abwesenheit eines Mitglieds des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Vertreter den Rechenschaftsbericht des abwesenden Vorstandsmitgliedes zu verlesen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet, ausgenommen Satzungsänderungen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mehr geändert werden. Au er dem Vorstand können 35% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist dann ebenfalls Beschlussorgan im Sinne des § 32 BGB. Der Vorstand hat dann unter Angabe des Grundes innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen an den Ort des Sitzes des Vereins einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, zwischen dem 01.01. und dem 31.03. jeden Jahres die Kasse des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen, über das Prüfungsergebnis ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassengeschäfte bleibt unberührt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sollte von nur einem stimmberechtigten Mitglied der Antrag auf geheime Wahl gestellt werden, so muss dem stattgegeben werden.

§ 11 - Haftung des Vereins

Alle Vereinsmitglieder sind gegen Sportunfälle, soweit sie sich im Rahmen der Übungsstunden oder bei Wettkämpfen ereignen, über den Verein beim Landessportbund Hessen in der Hessischen Sportversicherung versichert. Im Übrigen geschieht die Teilnahme an den Übungsstunden und an Wettkämpfen auf eigene Gefahr. Für Diebstähle und Beschädigungen übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§ 12 - Auflösung des Vereins -

Voraussetzung zur Auflösung des 1. Judo-Club Großkrotzenburg ist, dass 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des 1. JCG die Auflösung schriftlich beantragen.

Unter Angabe der Gründe muss dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des 1.JCG erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des 1.JCG oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des 1.JCG an den Hessischen Judo-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Judo-Jugendarbeit zu verwenden hat.

Großkrotzenburg, den 24.11.1988

Jürgen Werkmann - 1.Vorsitzender -

Gabriele Werkmann - Geschäftsführerin -